

**Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen
Untersuchungen
und
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

**für die Planung der Biogasanlage Heynold
im Bereich der Flurstücke 3597 und 3598, Gem. Crailsheim
westlich Beuerlbach, Crailsheim**



**Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen
Untersuchungen
und
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

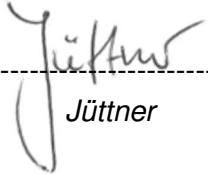
**für die Planung der Biogasanlage Heynold
im Bereich der Flurstücke 3597 und 3598, Gem. Crailsheim
westlich Beuerlbach, Crailsheim**

Auftraggeber: **Heynold Energie GbR**
Beuerlbacher Hauptstraße 56
74564 Crailsheim

Auftragnehmer: **Büro für Umweltplanung
Katharina Jüttner**
Kupferhof 1
74582 Gerabronn
Tel. 07952 / 5603
info@umweltplanung-juettner.de

Bearbeitung: **Katharina Jüttner** (Dipl. Landschaftsplanerin)

gefertigt: Kupferhof, den 16.12.2025



Jüttner

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Vorbemerkung	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Gebietsbeschreibung	5
4	Wirkungen des Vorhabens	7
5	Vorgehensweise artenschutzrechtliche Relevanzeinschätzung	7
6	Lebensraumtypen	8
7	Empfehlungen zum Untersuchungsumfang	8
8	Schutzstatus der Arten	10
9	Untersuchungsmethodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP)	11
9.1	Avifauna	11
9.2	Fledermäuse	11
9.3	Reptilien	11
9.4	Schmetterlinge, Falter	11
10	Untersuchungsergebnisse	12
10.1	Avifauna	12
10.2	Fledermäuse	12
10.3	Reptilien	12
10.4	Schmetterlinge, Falter	12
11	Artenschutzrechtliche Beurteilung	13
11.1	Avifauna	13
11.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Avifauna	13
11.3	Fledermäuse	14
11.4	Reptilien	14
11.5	Schmetterlinge, Falter	14
11.6	Betroffenheit von sonstigen besonderen Arten	15
12	Zusammenfassung	15
13	Literatur	16

1 Vorbemerkung

In ca. 500 m westlicher Entfernung von Beuerlbach, einem Teilort der Stadt Crailsheim, sind im Bereich und Umfeld der bestehenden Biogasanlage Heynold im Bereich der Flurstücke 3597 und 3598, Gemarkung Crailsheim Erweiterungen geplant.

Für die geplanten Arbeiten ist die projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums, die nach dem Artenschutzrecht zu untersuchen sind, für die Vorhabenfläche notwendig (Relevanzprüfung). Im Rahmen der Relevanzprüfung wird begutachtet, welche nach dem europäischen Artenschutzrecht relevanten Arten bzw. Artengruppen in den geplanten Baugebieten potenziell vorkommen können und in welchem Umfang diese in einem artenschutzrechtlichen Gutachten zu untersuchen sind.

Im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden die in der Relevanzprüfung ermittelten Artengruppen erfasst, die Ergebnisse artenschutzrechtlich beurteilt sowie Schutz- und CEF-Maßnahmen konzipiert.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort von März bis Juni 2023.

2 Rechtliche Grundlagen

Der Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Untersuchungen liegen folgende gesetzliche Regelungen zu Grunde:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

§ 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)

- (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.
- (2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

§ 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht)

- (1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

3 Gebietsbeschreibung

Die Planfläche befindet sich in 500 m westlicher Entfernung von Beuerlbach, einem Teilort der Stadt Crailsheim im Bereich und Umfeld der bestehenden Biogasanlage Heynold im Bereich der Flurstücke 3597 und 3598, Gemarkung Crailsheim

An die bestehende Biogasanlage grenzt im Norden die Kreisstraße K2655, im Osten eine Bahnlinie, nach Süden hin Acker und nach Westen hin ein Ackerstreifen sowie die Kreisstraße K2659 an.

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum Hohenloher-Haller-Ebene.

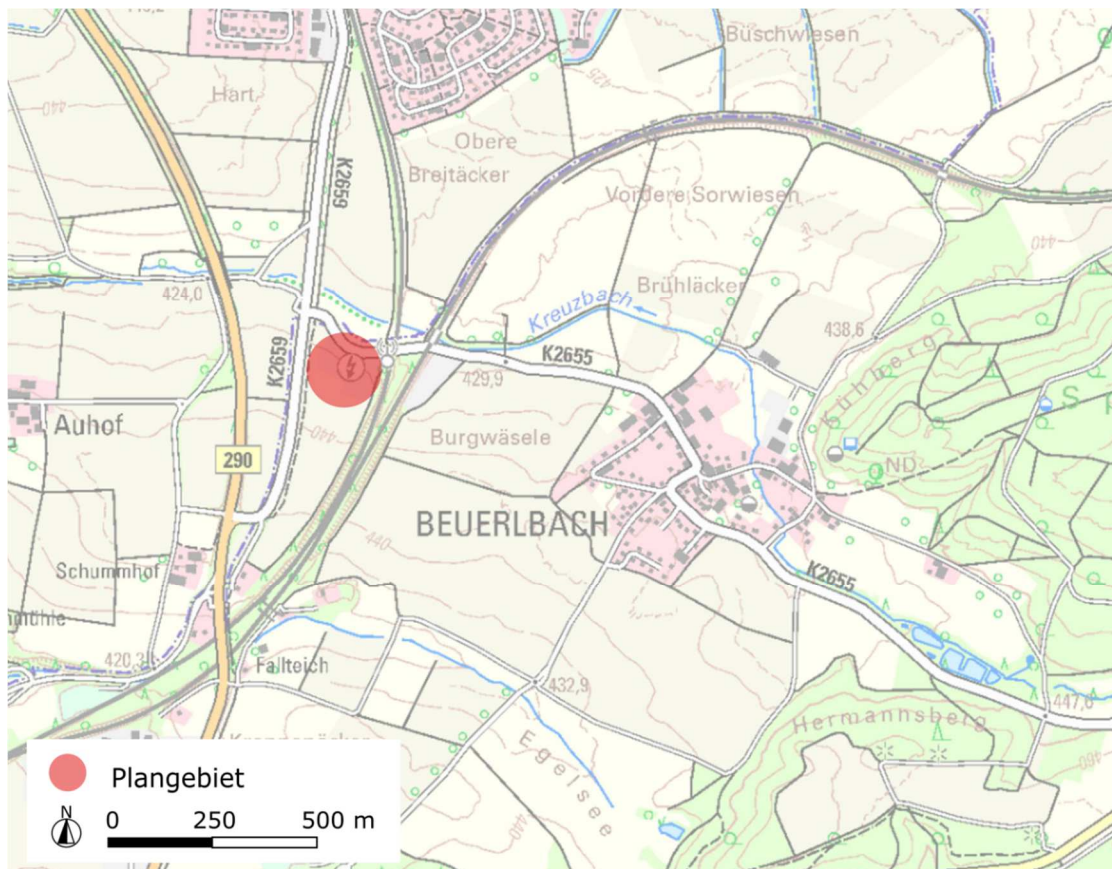


Abb. 1: Lage der Planflächen (Kartengrundlage digitale topographische Karte)

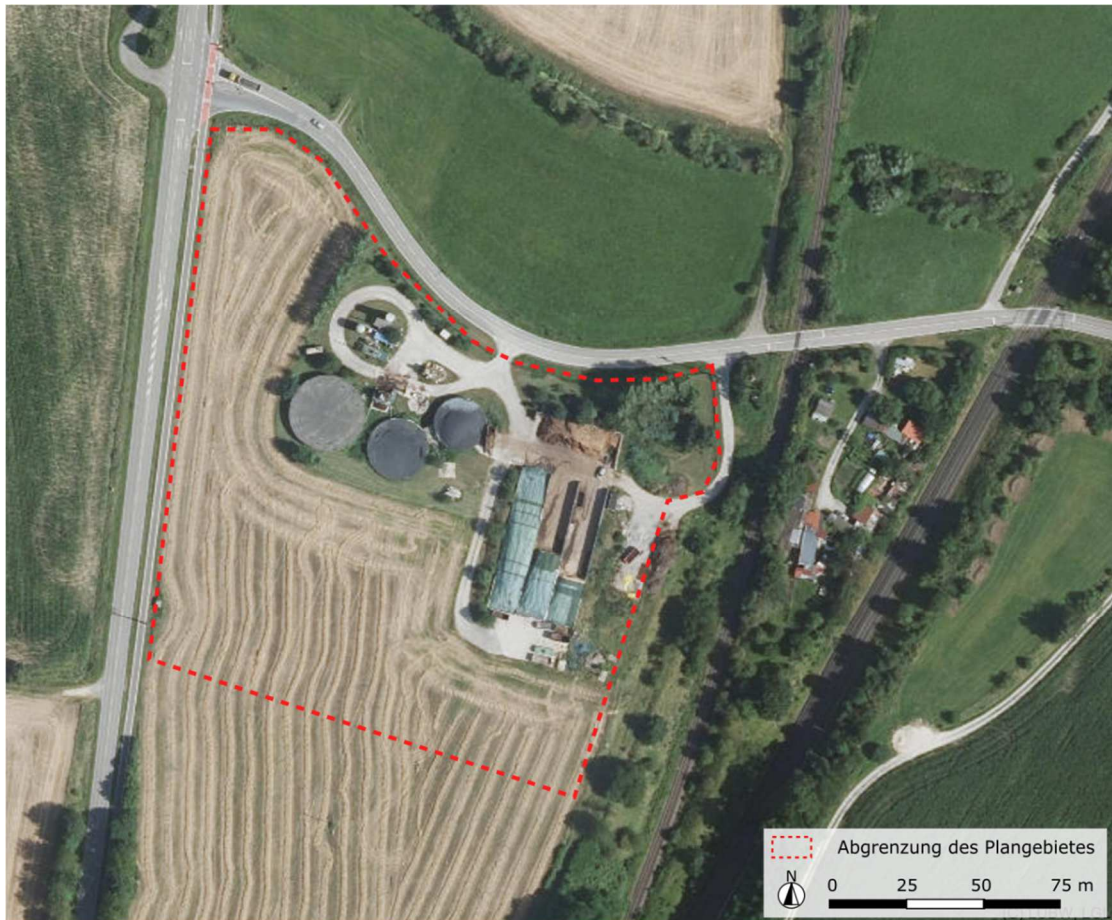


Abb. 2: Abgrenzung der Planfläche (Kartengrundlage Luftbild)



Abb. 3: Blick über die Planfläche von Nordwesten aus

4. Wirkungen des Vorhabens

Folgende Wirkfaktoren, die von der Erweiterung der Biogasanlage ausgehen, können erhebliche Beeinträchtigungen und Störungen streng und europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten verursachen:

Durch die Baumaßnahmen kann in Lebensbereiche streng und europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten eingegriffen werden. Akustische Störungen während der Bauzeit wirken auf Grund der bestehenden randlichen Geräuschkulissen nicht erheblich.

5 Vorgehensweise artenschutzrechtliche Relevanzeinschätzung

Die relevanten Tierarten bzw. Tierartengruppen wurden anhand des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) ermittelt. Hierfür wurden die im Plangebiet vorkommenden Habitatstrukturen nach der Liste des Informationssystems Zielartenkonzept bei einer Übersichtsbegehungen am 24.03.2024 erfasst.

Anhand der ermittelten Habitatstrukturen wurde daraufhin für das Plangebiet mit Hilfe der Zuordnungen von Zielarten zu Gemeinden und Habitatstrukturen eine vorläufige Zielartenliste erstellt. Die Liste gibt einen groben Überblick über die im Naturraum in den vorgefundenen Habitatstrukturen potenziell vorkommenden Tierarten. Die Liste wurde anschließend anhand der plangebietsbezogenen konkreten Habitatausbildung, der spezifischen Verbreitungssituation der einzelnen Tierarten und der Gebietskenntnisse modifiziert. Zusätzlich wurden vorhandene Daten zu seltenen und gefährdeten Pflanzen ausgewertet. Gab es Schwierigkeiten bei der Feststellung der genauen Vegetationsausbildung aufgrund des ungünstigen Erhebungszeitraums außerhalb der Vegetationsperiode wurde in einer "Worst Case"-Betrachtung immer die Möglichkeit des Vorkommens einer Tierart unterstellt und die Untersuchung eingeplant.

In einem dritten Schritt wurde die Wirkungsempfindlichkeit der betroffenen Arten durch das Vorhaben geprüft. Ist die Wirkungsempfindlichkeit so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG ausgelöst werden können, entfällt die Untersuchungsrelevanz im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen.

6 Lebensraumtypen

Im Untersuchungsgebiet befinden sich folgende Habitatstrukturen nach der Liste des Zielartenkonzeptes:

Kürzel	Habitatstruktur
D4.1	Lehmäcker
D6.1.2	Gebüsche und Hecken mittlerer Standorte
F1	Außenfassaden, Keller, Dächer, Schornsteine, Dachböden, Ställe, Hohlräume, Fensterläden oder Spalten im Bauwerk mit Zugänglichkeit für Tierarten von außen; ohne dauerhaft vom Menschen bewohnte Räume

Randlich befinden sich keine darüber hinaus den Untersuchungsumfang von Arten erweiternden Strukturen.

7 Empfehlungen zum Untersuchungsumfang

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen (saP) sind grundsätzlich alle in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL sowie
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" (§ 15 BNatSchG).

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten sind im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen. Die über diese beiden Gruppen hinaus nur national streng geschützten Arten sind auf die Schutzvorschrift des § 15 BNatSchG zu untersuchen.

Die nach nationalem Recht nur "besonders geschützten Arten" sind nicht Gegenstand der saP. Eine Untersuchung kann aber dann notwendig werden, wenn es Anhaltspunkte für ein Vorkommen dieser Arten gibt und diese bspw. einer hohen Gefährdungskategorie nach der Roten Liste zugeordnet oder regional von besonderer Bedeutung sind. Die Daten sind in diesem Fall für die Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) oder für die Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erheben.

Auf dieser Basis ergibt sich folgender Untersuchungsumfang im Verschnitt der Ergebnisse des Informationssystems Zielartenkonzept mit den konkreten Habitatansprüchen und der Wirkungsempfindlichkeit der Arten.

Vögel

Im Planbereich und den angrenzenden Flächen ist mit der Artengruppe der Brutvögel zu rechnen. Diese können durch Eingriffe in die Acker-, Gehölzbereiche und Gebäude direkt beeinträchtigt werden.

Fledermäuse

Im Bereich der Gehölze und Gebäude innerhalb der Planfläche können in Höhlungen und im Bereich von Rindenschuppen, Spalten und Höhlen Fledermäuse vorkommen.

Reptilien

Vorkommen von Reptilien sind in den Saum- und Böschungsbereichen möglich.

Schmetterlinge, Falter

Vorkommen streng geschützter Schmetterlingsarten sind den Grenzbereichen der Ackerfläche möglich.

Sonstige Arten

Die im Zielartenkonzept aufgeführten potentiellen Vorkommen anderer Arten sind auf Grund fehlender Verbreitung im Vorhabenbereich bzw. fehlender floristischer Artenzusammensetzung und Ausprägung der Habitatstrukturen vor Ort nicht zu erwarten.

Die Arten und Artengruppen sollten wie folgt im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen entsprechend der Kartierstandards Albrecht et.al. (Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit Landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag (Albrecht et al. 2014)) untersucht werden:

Tierartengruppe	Begehungs- termine	Bemerkung
Brutvögel	6	Revierkartierung im Planbereich und 120 m im Offenland (Zeitraum April bis Juni)
Brutvögel	2	Einzeluntersuchungen aller Gebäude und Gehölze im Planbereich und in direkter Nachbarschaft auf Ruhestätten von Brutvögeln mit Schwerpunktsetzung auf Höhlenbrüter und Brutvögel mit Großnestern, wo notwendig endoskopische Untersuchungen bzw. Ausflugbeobachtungen (Zeitraum April und Juni)
Fledermäuse	2	Einzeluntersuchungen aller Gebäude und Gehölze im Planbereich und in direkter Nachbarschaft auf Ruhestätten und Wochenstubenplätze von Fledermäusen durch Sichtbeobachtungen und wo möglich und notwendig endoskopische Untersuchungen bzw. Ausflugbeobachtungen und Detektorbegehungen (Zeitraum April und Juli)

Reptilien	6	Untersuchung planungsrelevanter Bereiche auf Reptilienvorkommen Sichtbeobachtungen durch langsames Abgehen (April-Juni)
Schmetterlinge Falter	1+	Übersichtsbegehung der Ackergrenzbereiche (Gräben, Heckengrenzen) auf Vorkommen der Futterpflanzen streng geschützter Schmetterlinge und Falter (Zeitraum Mai) Bei Vorkommen Untersuchungen auf die spezifischen Arten (je 2 Begehungen Zeitraum Juli-August)
Sonstige Arten	-	Sollte sich bei der Kartierung die Relevanz für die Untersuchung weiterer Arten bzw. Artengruppen ergeben, ist eine zusätzliche Untersuchung mit dem Auftraggeber abzusprechen

8 Schutzstatus der Arten

Vögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie "besonders geschützt". Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG "streng geschützt".

Fledermäuse

Alle Fledermausarten Deutschlands sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Sie gelten als „streng geschützte“ Arten und unterliegen somit den strengsten Schutzbestimmungen des deutschen Naturschutzrechts.

Reptilien

Zaun- und Mauereidechse sowie Schlingnatter sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt und gelten nach BNatSchG als „streng geschützte“ Arten.

Schmetterlinge, Falter

Verschiedene Arten wie Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt und gelten nach BNatSchG als „streng geschützte“ Arten.

9 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

9.1 Avifauna

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte innerhalb des Planungsraumes sowie in einem 120 m Radius im Offenland.

Die Kartierung erfolgte in Form der Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Die Begehungen erfolgten am 07. April, 19. April, 08. Mai, 22. Mai, 07. Juni und 21. Juni 2025 in den Morgenstunden zwischen 5.00 Uhr und 10.00 Uhr bei klarem als auch teils bedecktem und bedecktem Himmel (mit leichtem Nieselregen) und Temperaturen zwischen 4 °C und 14 °C vor Ort.

Während der Begehungen wurden alle ein Revier anzeigenden akustisch oder optisch wahrnehmbaren Brutvögel punktgenau unter Verwendung standardisierter Symbole in Geländekarten eingetragen. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste ohne revieranzeigende Merkmale erfasst. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in SÜDBECK et al. (2005) als Reviere (Brutverdacht, Brutnachweis) interpretiert.

Am 07. April und 07. Juni 2025 wurden die Gehölze zusätzlich auf Großnester und belegte Höhlungen im Planbereich und angrenzenden Gehölzen hin untersucht.

9.2 Fledermäuse

Am 07. April und 07. Juni 2025 wurden die Gehölze und Gebäude des Planbereiches und die angrenzenden Gehölze auch auf geeignete Höhlungen und Spalten für Fledermausquartiere und auf belegte Quartiere hin untersucht.

9.3 Reptilien

Der Planbereich wurde am 05. April, 12. April, 19. Mai, 22. Mai, 07. Juni und 20. Juni 2025 auf Vorkommen von Reptilien untersucht. Die Untersuchungen erfolgten in den späten Vormittagsstunden zwischen 10.00 Uhr und 11.30 Uhr als auch in den Nachmittagsstunden zwischen 15.00 Uhr und 17.00 Uhr, bei Sonne als auch teilweiser Bewölkung und Temperaturen vor Ort zwischen 14-20 Grad Celsius.

9.4 Schmetterlinge, Falter

Das Plangebiet wurde am 08. Mai 2025 auf Futterpflanzen streng geschützter Falterarten untersucht.

10 Untersuchungsergebnisse

10.1 Avifauna

Im Plangebiet und im erweiterten Untersuchungsraum wurden insgesamt 10 Vogelarten nachgewiesen (Tabelle in Anhang 1).

Für 4 Arten ergab sich nach den Vorgaben von Südbeck et al. (2005) ein Brutverdacht. Es handelt sich um Amsel, Bachstelze, Buchfink und Mönchsgrasmücke. Alle Arten brüten in den Gehölzen im Nordosten der Planfläche.

Für 6 Arten ergab sich nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005) kein Brutnachweis im Untersuchungsgebiet. Diese Arten nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat bzw. als Rastplatz auf dem Zug. Bei diesen Arten handelt es sich um Blaumeise, Elster, Feldsperling, Haussperling, Kohlmeise und Rabenkrähe.

Großnester und genutzte Bruthöhlen befinden sich nicht in den Gehölzen und Gebäuden innerhalb und randlich der Eingriffsflächen. Auch Offenlandbrüter konnten im Bereich der Planung und randlich nicht nachgewiesen werden.

Von den nachgewiesenen Brutvogelarten werden Feld- und Haussperling in der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs geführt.

10.2 Fledermäuse

In den Gehölzen und Gebäuden konnten auch keine nach oben gerichteten für Fledermäuse geeigneten Höhlungen oder genutzte Einzelruhestätten in Spalten und unter Rindenschuppen nachgewiesen werden.

10.3 Reptilien

Reptilien wurden im Zuge der Untersuchungen nicht festgestellt.

10.5 Schmetterlinge, Falter

Futterpflanzen streng geschützter Arten wurden im Zuge der Untersuchung nicht nachgewiesen.

11 Artenschutzrechtliche Beurteilung

11.1 Betroffenheit von Vogelarten

Die Bewertung der Eingriffswirkung auf die betroffenen Arten erfolgt nach einem Vorschlag von TRAUTNER & JOOS (2008) zur Beurteilung erheblicher Störung von Brutvogelbeständen nach Häufigkeit und Gefährdungssituation. Die Einstufung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten mit Brutverdacht bzw. Brutnachweis nach der Verbreitung und Häufigkeit, sowie der Gefährdungssituation gibt die nachfolgende Tabelle wieder:

Tabelle 1: Einstufung der vorkommenden Brutvogelarten nach Trautner & Joos 2008

Verbreitung/Häufigkeit	Gefährdungssituation	Arten
mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch	keine Gefährdung vorliegend oder ggf. auch Arten der Vorwarnliste	Amsel, Bachstelze, Buchfink und Mönchsgrasmücke
mäßig häufige Arten oder in Ausnahmefällen gefährdete Arten anderer Kategorien	oft Arten der Vorwarnliste oder der Gefährdungskategorie 3 (gefährdet)	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel nachgewiesen
seltene Arten und /oder mäßig häufige Arten, letztere soweit besondere Gefährdung vorliegend	ggf. hohe Gefährdungskategorien ab Kategorie 2 (stark gefährdet)	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel nachgewiesen

Für Baden-Württemberg wird folgende Skalierung angegeben: selten =< 1000 Brutpaare (BP); mäßig häufig = 1000 bis < 15000 BP, mäßig häufig mit hoher Stetigkeit = 15000 bis 50000 BP, darüber liegen die Kategorien häufig und sehr häufig; Brutvögel mit hohem Raumanspruch und Koloniebrüter werden separat klassifiziert.

Anhand der obigen Einstufung sind mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit sowie häufige bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch von der Planung betroffen.

Für die Brutstätten mäßig häufiger Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufiger Arten sowie verbreiteter Arten mit hohem Raumanspruch kann davon ausgegangen werden, dass die Funktion eventuell entfallender Fortpflanzungsstätten für die Arten im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt werden kann.

11.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Artengruppe der Brutvögel

Fällungen und Rodungen dürfen zum Schutz der Brutvögel nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungvögel zwischen Anfang März bis Ende September vorgenommen werden.

11.3 Fledermäuse

Da keine Fledermäuse in den sich im Plangebiet und randlich davon befindlichen Gehölzen nachgewiesen werden konnten, ist die Artengruppe nicht erheblich von der Planung betroffen.

Als Jagdgebiet oder Leitlinie ist die Planfläche nicht von Bedeutung.

11.4 Reptilien

Da keine Reptilien innerhalb des Plangebietes festgestellt wurden, ist die Artengruppe nicht erheblich von der Planung betroffen.

11.5 Schmetterlinge, Falter

Da Futterpflanzen und damit Vorkommen streng geschützter Schmetterlings- und Falterarten nicht im Zuge der Untersuchungen nachgewiesen wurden, ist die Artengruppe nicht erheblich von der Planung betroffen.

11.6 Betroffenheit weiterer geschützter Arten

Bei den Untersuchungsbegehungen wurden keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als Beibehaltungen festgestellt.

12 Zusammenfassung

In ca. 500 m westlicher Entfernung von Beuerlbach, einem Teilort der Stadt Crailsheim, sind im Bereich und Umfeld der bestehenden Biogasanlage Heynold im Bereich der Flurstücke 3597 und 3598, Gemarkung Crailsheim Erweiterungen geplant.

In Frühjahr und Sommer 2025 wurden die Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowie die speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) durchgeführt.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort von März bis Juni 2025.

Das Gelände wurde auf Habitatstrukturen sowie darauf basierend auf Vorkommen von Brutvögeln, Fledermäusen, Reptilien und Schmetterlingen und Faltern untersucht.

Zum Schutz der nachgewiesenen Brutvögel werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig.

Vorkommen von Fledermäusen, Reptilien oder streng geschützten Schmetterlingen und Falter konnten im Zuge der Untersuchungen in den Planbereichen nicht nachgewiesen werden.

Fazit:

Bei Umsetzung der aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist bei dem Vorhaben mit keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen.

13 Literatur

- BLOTZHEIM, G., BAUER U., BEZZEL K.M. & E. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes (1. Teil) Alaudidae – Hirundinidae. Bd. 10/1.
- DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRSCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten des Anhänges IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- LUBW (2010): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, S., FISCHER, K. GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anhang 1: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene bzw. vermutete Brutvogelarten

Deutscher Artname wissenschaftlicher Artnamen	Status	Brutbestand BW	Ein- heit	Häufig- keits- klasse	Trend lang > 50 J.	Trend kurz 24 J.	RF / stabile Teilbst.	RLBW 2021	RLBW 2016	Kat.- änd.	Grund der Änd.
Brutvogel/Brutverdacht											
Amsel <i>Turdus merula</i>	I	900.000-1.200.000	Rev.	sh	>	↑		*	*	=	
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	I	50.000-80.000	Rev.	h	=	↓↓		*	*	=	
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	I	800.000-950.000	Rev.	sh	=	↓↓		*	*	=	
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	I	600.000-700.000	Rev.	sh	>	↑		*	*	=	
Nahrungsgast/Zugvogel											
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	I	350.000-550.000	Rev.	sh	>	↑		*	*	=	
Elster <i>Pica pica</i>	I	50.000-75.000	Rev.	h	>	↑		*	*	=	
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	I	65.000-90.000	Rev.	h	(<)	↓↓		V	V	=	
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	I	450.000-650.000	Rev.	sh	(<)	↓↓		V	V	=	
Kohlmeise <i>Parus major</i>	I	600.000-800.000	Rev.	sh	>	=		*	*	=	
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	I	80.000-90.000	Rev.	h	=	=		*	*	=	

Legende

Spalte 1: Deutscher und wissenschaftlicher Name nach Barthel & Krüger [2019]	Spalte 7: Kurzfristiger Bestandstrend über den Zeitraum 1992 – 2016	Spalte 10: Kategorien der Roten Liste 2016 [6. Fassung, Bauer et al. 2016a]
Spalte 2: Status	↓↓↓ sehr starke Abnahme (> 50 %)	Erläuterung der Kategorien siehe Spalte 9
I Etablierte einheimische Brutvogelart	↓↓ starke Abnahme (> 20 %)	Spalte 11: Kategorieänderung (im Vergleich zur 6. Fassung)
II Nicht etablierte einheimische Brutvogelart	= stabil oder leicht schwankend oder Abnahme ≤ 20 % bzw. Zunahme < 25 %	-- Verschlechterung der RLBW-Kategorie
Spalte 3: Brutbestand in der Berichtsperiode 2012 – 2016	≈ Trendangabe nicht möglich (Bestand < 10)	= keine Änderung der RLBW-Kategorie
Spalte 4: Einheit	↑ deutliche Zunahme (> 25 %)	+ keine Änderung der RLBW-Kategorie
Hä. Hähne	↑↑ starke Zunahme (> 50 %)	Spalte 12: Grund der Kategorieänderung
Ind. Individuen	? Kurzzeittrend unbekannt	Ke Kenntniszuwachs
Pa. Paare	Spalte 8: Risikofaktoren	Me Methodisch begründete Änderungen
Bp. Brutpaare	A Enge Bindung an stärker abnehmende Arten	Na Erfolgreiche Naturschutzmaßnahmen
Rev. Reviere	D Verstärkte direkte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen (z. B. Habitatverluste durch Bauvorhaben, Entnahme von Individuen)	Re Verschlechterung der RLBW-Kategorie
Spalte 5: Häufigkeitsklasse	F Fragmentierung/Isolation: Austausch zwischen Populationen in Zukunft sehr unwahrscheinlich	Ta Verschlechterung der RLBW-Kategorie
ex ausgestorben oder verschollen	I Verstärkte indirekte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen (z. B. Habitatverluste, Kontaminationen)	Spalte 13: Bemerkungen
es extrem selten, mit geografischer Restriktion oder Bestand 1 – 10	M Minimale überlebensfähige Populationsgröße (MVP) ist bereits unterschritten	Spalte 14: Quelle für Brutnachweis
ss sehr selten (Bestand 11 – 100)	N Abhängigkeit von Naturschutzmaßnahmen, die langfristig nicht gesichert sind	
s selten (Bestand: 101 – 1.000)	R Verstärkter Reproduktionsrückgang (ungenügender Reproduktionserfolg)	
mh mäßig häufig (Bestand: 1.001 – 10.000)	V Verringerte genetische Vielfalt vermutet	
h häufig (Bestand 10.001 – 100.000)	W Wiederbesiedlung aufgrund der Ausbreitungsbiologie der Art und der großen Verluste des natürlichen Areals	
sh sehr häufig (Bestand > 100.000)	sehr erschwert (setzt die Wirksamkeit weiterer RF voraus)	
? Bestand unbekannt	Anmerkung: Es erfolgt keine Angabe von Risikofaktor(en) bei Arten, die bereits die schlechteste Trendklasse (Abnahme > 50 %) aufweisen	
Spalte 6: Langfristiger Bestandstrend der letzten 50 – 150 Jahre	Spalte 9: Kategorien der Roten Liste 2019 (jetzige 7. Fassung)	
(<) deutlicher Rückgang	0 Ausgestorben oder verschollen	
= stabil	1 Vom Aussterben bedroht	
≈ Trendangabe nicht möglich (Bestand < 10)	2 Stark gefährdet	
> deutliche Zunahme	3 Gefährdet	
[>] erstmals im Zeitraum des langfristigen Trends nachgewiesen (Kriterium ausgesetzt)	R Extrem selten	
? Langzeittrend unbekannt	V Vorwarnliste	
** neue Brutvogelart	* Ungefährdet	
	◆ Keine Gefährdungsbeurteilung	